

# **SATZUNG**

**SV Titania Eppenhain 1950 e.V.**

**Stand: 06. Mai 2019**

## Inhaltsverzeichnis

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 1  | Name und Sitz .....                        | 3  |
| § 2  | Zweck und Aufgabe .....                    | 3  |
| § 3  | Geschäftsjahr .....                        | 3  |
| § 4  | Mitgliedschaft.....                        | 3  |
| § 5  | Erwerb der Mitgliedschaft.....             | 4  |
| § 6  | Beendigung der Mitgliedschaft .....        | 4  |
| § 7  | Mitgliedschaftsrechte .....                | 4  |
| § 8  | Pflichten der Mitglieder .....             | 5  |
| § 9  | Mitgliedsbeitrag und Beitragsordnung.....  | 5  |
| § 10 | Strafen .....                              | 5  |
| § 11 | Organe des Vereins .....                   | 6  |
| § 12 | Der Vorstand .....                         | 6  |
| § 13 | Mitgliederversammlung .....                | 7  |
| § 14 | Kassenprüfer.....                          | 8  |
| § 15 | Ausschüsse .....                           | 8  |
| § 16 | Sportabteilungen.....                      | 8  |
| § 17 | Jugendabteilung.....                       | 8  |
| § 18 | Ehrungen .....                             | 8  |
| § 19 | Datenschutz und Persönlichkeitsrechte..... | 9  |
| § 20 | Auflösung.....                             | 11 |
| § 21 | Bekanntmachungen .....                     | 11 |
|      | Änderungsverzeichnis .....                 | 12 |

## § 1 Name und Sitz

Der am 25.01.1950 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Titania Eppenhain“. Der Verein hat seinen Sitz in Kelkheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein / Taunus unter der Registrierungsnummer VR 803 eingetragen worden und trägt den Zusatz e. V.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Wettkämpfen und Ausbildung von Trainern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle geschäftsfähigen natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Jugendmitgliedschaft erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch

an Wettkämpfen teilnimmt.

Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis spätestens zum 31. Oktober des Geschäftsjahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, schriftlich bekannt zu geben.
3. durch Streichung durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2).

## § 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar. Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, sollten das 21. Lebensjahr erreicht haben und langjährige aktive Mitgliedschaft im Verein sowie Tätigkeiten zur Unterstützung des Vorstandes nachweisen können.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## § 9 Mitgliedsbeitrag und Beitragsordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlweise werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Folgende Mitgliedsbeiträge werden ab dem 01.11.2011 unterschieden

|  |         |
|--|---------|
| Schüler und Jugendliche unter 18 Jahre | 15,-- € |
| Erwachsene Tischtennis aktiv           | 25,-- € |
| Erwachsene passiv                      | 18,-- € |
| Gymnastik aktiv                        | 25,-- € |
| Fitness aktiv                          | 40,-- € |

Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge per Lastschriftinzugsverfahren erfolgt im April eines Jahres. Sollten sich bei der Abbuchung Rücklastschriften durch Verschulden des Vereinsmitglieds ergeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 6 € erhoben. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt erfolgt die Zahlung des Vereinsbeitrags in bar, bei Eintritt vor dem 30.06. wird der 100%-ige Vereinsbeitrag erhoben, bei Eintritt nach dem 30.06. ist der 50%-ige Vereinsbeitrag fällig.

Der Wechsel zum Passiv-Status muss durch das Mitglied schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## § 10 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

## Satzung - SV Titania Eppenhain 1950 e. V.

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Sperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§13)

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart (Abteilungsleiter)
- f) dem Jugendwart
- g) dem Kassenverwalter

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten,

## Satzung - SV Titania Eppenhain 1950 e. V.

ohne dass die Verhinderung nachgewiesen zu werden braucht.

3. Ein Vorstandsmitglied wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Der Vorstand ist nicht berechtigt, im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Regelung des § 10 Nr. 2d) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 15).

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand – schriftlich im Amtsblatt der Stadt Kelkheim – einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung muss spätestens eine Woche vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - Jahresbericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen des Vorstandes - im Jahreswechsel werden 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart, Kassenverwalter bzw. 1. Vorsitzender, Kassierer, Sportwart (Abteilungsleiter) gewählt
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, wenn nur

## Satzung - SV Titania Eppenhain 1950 e. V.

ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein sinngemäßes Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen wird.

### § 14 Kassenprüfer

Die Vereinskasse soll einmal jährlich von zwei Vereinsmitgliedern geprüft werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

### § 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

### § 16 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

### § 17 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden, die vom Jugendwart geleitet werden.

### § 18 Ehrungen

1. Für die außerordentlichen Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Vorstands-

## Satzung - SV Titania Eppenhain 1950 e. V.

mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund e. V., einem Fachverband oder einer Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### § 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Abteilung, Höhe des Mitgliedbeitrags, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern und Email-Adresse - Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Angabe der Telefonverbindung und Email-Adresse ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 a) in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
3. Verantwortlich für den Datenschutz ist der Verein vertreten durch den Vorstand.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt
5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
6. Als Mitglied des Hessischen Tischtennisverbands übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten der aktiven Tischtennispieler dorthin: Vor- und Nachname, Geburtstag, Geschlecht, Zuordnung zur Mannschaft bei aktiven Tischtennispielern Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
7. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Faschingsveranstaltung) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Online-Zeitungen. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

## Satzung - SV Titania Eppenhain 1950 e. V.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Es besteht kein Haftungsanspruch gegenüber dem Sportverein Titania Eppenhain für Art und Form der Nutzung, wie z. B. für das Runterladen von Bildern und deren anschließende Nutzung durch Dritte.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied schriftlich glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
9. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO). Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) in Verbindung mit Artikel 7 DS-GVO).
10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per Email bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, werden diese schriftlich oder per E-Mail eingeholt. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden Kontaktdaten: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon: +49 611 1408-0

## § 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in der Turnhalle und im Amtsblatt der Stadt Kelkheim.

## Änderungsverzeichnis

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 2. Juni 1989 und

- ergänzt um § 12 g) durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 23. Januar 1996,
- erneut geändert unter § 4, 3. und § 12, 1. in der Mitgliederversammlung am 27. April 1998,
- ergänzt unter § 7, 1. in der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2004
- ergänzt unter § 9 und § 13 in der Mitgliederversammlung am 02. Mai 2013
- ergänzt und geändert unter § 1, 2, 4, 5, 7, 9, 12, 13, 16, 17, 19 in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2017
- geändert § 9 Mitgliedsbeitrag und Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2019
- ergänzt um § 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte in der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2019